# **TEIL A: PLANZEICHNUNG**



## **PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 16 - 20 BAUNVO) **GRZ 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 2. Bauweise, überbaubare Gundstücksfläche (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 22, 23 BAUNVO)

ABWEICHENDE BAUWEISE

**BAUGRENZE** 

3. Verkehrsflächen

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

V

. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

000000000

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)

5. Sonstige Planzeichen

**GELTUNGSBEREICH** 

## TEIL B: TEXTTEIL

### **FESTSETZUNGEN** (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 1.1 Grundflächenzahl (GRZ) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO im Planungsgebiet auf 0,3 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von · Garagen, Stellplätze und ihren Zufahrten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche nicht zulässig. 1.2 Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO max. II Vollgeschosse gemäß § 22 BauNVO 2. BAUWEISE siehe Plan - hier: abweichende Bauweise GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB Eine einseitige Grenzbebauung ist zulässig.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

hier: Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO Das Wohngebäude ist innerhalb des im Plan durch Baugrenzen festgelegten Standortes zu errichten.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

in Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Stellplätze sind zusätzlich im vorderen Grundstücksbereich zwischen Baufenster und Verkehrsfläche zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan Die Zufahrt zum Grundstück von der "Humesstraße" wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" (verkehrsberuhigter Bereich gem. StVO) festgesetzt.

6. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON **BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Alle Stellplätze auf dem privaten Grundstück und deren Zufahrten sowie sonstige Wege sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. BINDUNGEN FÜR **BEPFLANZUNGEN** GEM. § 9 ABS.1 NR. 25 A UND B BAUGB IN ANWENDUNG DER §§ 18FF BNATSCHG

P1:Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen.

P2:Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen hat die Einsaat von Landschaftsrasen (RSM 7.2.1, Standard mit Kräutern) zu erfolgen. Zusätzlich sind mindestens 3 Laubbaum- oder Obstbaumhochstämme gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für alle Pflanzungen sind nur einheimische Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumhochstämme zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Stieleiche Traubeneiche Feld-Ahorn Hainbuche Spitz-Ahorn Sommer-Linde Winter-Linde Berg-Ahorn Walnuss Eberesche Schlehe Schwarzer Holunder Hundsrose einheimische Obstbaumsorten

**Pflanzqualität** 

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB** 

**HINWEISE** 

nung zu beachten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

NACHBARRECHT

DACHBEGRÜNUNGEN

REGENWASSERNUTZUNG

**EHEMALIGES KUPFER- UND EISENERZFELD** 

HERSTELLUNG EINER DURCHWURZELBAREN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzun-

Gesetze und Verordnungen:

vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359),

vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 479),

18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58),

2004 (BGBI, I S. 1359).

landes, S. 1507)

gen der Ortsabrundungssatzung gelten u.a. folgende

Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung

vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur An-

passung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Be-

kanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990

(BGBI. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG

die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung

der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom

das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des

Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. juni

das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amt-

blatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert

durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur

Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts

(SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saar-

die saarländische Landesbauordnung (LBO), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen

MUNITIONSFUNDE

**BODENFUNDE** 

BODENSCHICHT

Hochstämme: (2xv., StU 10-12 cm) verpflanzte Sträucher: (2xv., Höhe 60-100 cm)

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Aufgrung der Zulassung einer einseitigen Grenzbebau-

ung sind insbesondere die Vorschriften des Saarländi-

schen Nachbarrechtsgesetzes und der Landesbauord-

Die Dachbegrünung von Flachdächern (Garagen) und gering geneigten Dächern wird aus ökologischen und

gestalterischen Gründen empfohlen. Dabei ist eine ex-

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die

Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisterne) zur

Nutzung als Brauchwasser empfohlen. Hierbei sind die

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht aus-

zuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den

Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die

Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes soll-

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich eines ehe-

maligen Kupfer- und Eisenerzfeldes. Aus den

Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht her-

vor, ob unter dem Grundstück Bergbau umgegangen

ist. Bei Ausschachtungsarbeiten ist daher auf Anzei-

chen von altem Bergbau zu achten und dies ggfs. dem

Bei Bodenfunden betsteht gemäß § 12 des Gesetzes

Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmal-

rechts, Artikel 1 SDSchG Anzeigepflicht sowie ein befri-

Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht

dürfen in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie

Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und

Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfallen, die

die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-setzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfül-

Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004

der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

(KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf

Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kom-

munalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997

(Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S.

das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landes-

planungsrechts (SLPLG) vom 12. Juni 2002 (Amts-

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5

des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbu-

ches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBI. I

das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege

der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz

- SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlan-

des 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 1 des

Gesetzes Nr. 1557 über die Umsetzung gemein-

schaftsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des

Naturschutzes zur Flexibilisierung der kommunalen

Abwasserbeseitigungspflicht (Amtsblatt des Saar-

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelt-

einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräu-

sche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830),

zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S.2),

landes vom 29.07.2004, S. 1550).

blatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),

Oberbergamt mitzuteilen.

stetes Veränderungsverbot.

len, auf- und eingebracht werden.

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN** 

te frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu beachten.

tensive Begrünung einer intensiven vorzuziehen.

Pflanzliste Bäume und Sträucher

das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),

vom 09. September 2001 (BGBI. S. 2331),

Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBI. I, S.2), das Saarländische Wassergesetz (SWG) i.d.F

der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amts-

blatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.)

das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Boden-

veränderungen und zur Sanierung von Altlasten

(Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom

17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz

das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlan-

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am<sup>★</sup>17.03.2005 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung "Humesstraße" beschlossen (§34 Abs. 4 BauGB).

\* 09.11.2004 17.02.2005 Der Beschluss wurde am 24.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht (§ 34 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs.

Da das Vorhaben nicht der Pflicht der Durch führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, keine Schutzgüter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betroffen sind sowie der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, findet das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB Anwendung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellinger hat am 17.03.2005 den Entwurf gebilligt und beschlossen, der betroffenen Öffentlichkeit, den berührten Trägern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 tung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 24.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2

Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.04.2005 bis einschließlich 05.05.2005 öffentlich ausgelegen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 30.03.2005 an der Aufstellung der Ortsabrundungssatzung beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 21.07.2005 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

- LAGE DES PLANGEBIETES -

Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung hat in der Zeit vom 08.08.2005 bis einschließlich 23.08.2005 erneut öffentlich ausgelegen (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. am 28.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 26.07.2005 von der erneuten öffentlichen Auslegung informiert.

Während der erneuten Auslegung gingen keine Anregungen ein.

Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegen

Landesamt für Kataster-, Vermessungs und Kartenwesen

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 15.09.2005 die Ortsabrundungssatzung "Humesstraße" als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Die Ortsabrundungssatzung wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB am 29.09.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung "Humesstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Gemeinde Saarwellingen

**PLANGRÖSSE** 

BEARBEITUNG

DIPL.-ING. CAROLIN MÄRKER

Axhelm Schwarzenholz

Katzenkopi

**MASZSTAB PROJEKTBEZEICHNUNG** 1:500 SAW-OAB-HUM-5-003

**GEMEINDE SAARWELLINGEN** 

BEARBEITUNGSSTAND

15.09.2005

**ORTSABRUNDUNGSSATZUNG** 

- SATZUNG -

"HUMESSTRASSE"

**PLANNUMMER** 

SAW-OAB-HUM-PLAN 5

Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH,



Rathausstrasse 12, 66557 Illingen, Tel. 06825 4061 100, Fax: 06825 4061 110, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com